

RS Verg 2009/3/25 N/0008-BVA/12/2009-17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2009

Norm

BVergG 2006 §320 Abs1

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Sehen die Bekanntmachung bzw. Teilnahmebedingungen rechtswidrig vor, sämtliche geeignete Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern, kann aus dieser Entscheidung des Auftraggebers der Antragstellerin insofern ein Schaden entstehen bzw. drohen, als sie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen davon ausgehen kann, dass der Auftraggeber, sofern er sich für das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung nach § 25 Abs 3 BVergG entschieden hat, diese Art des Verfahrens auch gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 durchführt. Im Übrigen kann ein drohender Schaden für die Antragstellerin auch darin erblickt werden, als ihr im Falle des Vorhandenseins von Auswahlkriterien die (zumindest theoretische) Chance offen stünde, ein "Mehr an Eignung" gegenüber einen konkurrierenden Bewerber in einem Auswahlverfahren darzulegen. Sehen die Bekanntmachung bzw. Teilnahmebedingungen rechtswidrig vor, sämtliche geeignete Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern, kann aus dieser Entscheidung des Auftraggebers der Antragstellerin insofern ein Schaden entstehen bzw. drohen, als sie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen davon ausgehen kann, dass der Auftraggeber, sofern er sich für das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung nach Paragraph 25, Absatz 3, BVergG entschieden hat, diese Art des Verfahrens auch gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 durchführt. Im Übrigen kann ein drohender Schaden für die Antragstellerin auch darin erblickt werden, als ihr im Falle des Vorhandenseins von Auswahlkriterien die (zumindest theoretische) Chance offen stünde, ein "Mehr an Eignung" gegenüber einen konkurrierenden Bewerber in einem Auswahlverfahren darzulegen.

Entscheidungstexte

- N/0008-BVA/12/2009-17
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.03.2009 N/0008-BVA/12/2009-17

Schlagworte

Antragslegitimation, Schaden, Wahl der Verfahrensart;

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at